

REGLEMENT

ÜBER DIE BEHERBERGUNGSSABGABEN UND DIE KURTAXEN

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 07. Mai 2008.

Art. 1 Zweck	3
I. ÖRTLICHE BEHERBERGUNGSABGABEN.....	3
Art. 2 Abgabepflicht.....	3
Art. 3 Ausnahme von der Abgabepflicht der örtlichen Beherbergungsabgaben	3
Art. 4 Höhe der Abgaben.....	4
Art. 5 Zweck der Abgaben.....	4
II. KURTAXEN	4
Art. 6 Abgabepflicht der Kurtaxen.....	4
Art. 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht	4
Art. 8 Höhe der Kurtaxen/Bemessung.....	5
Art. 9 Zweck der Kurtaxen.....	5
III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5
Art. 10 Organisation	5
Art. 11 Bezug der Abgaben	6
Art. 12 Jahresbericht/Rechnungsablage	6
Art. 13 Streitfälle.....	6
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Art. 14 Vollzug	7
Art. 15 Inkrafttreten.....	7

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Ruswil erlässt gestützt auf § 12 ff des kantonalen Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus vom 30. Januar 1996 (Tourismusgesetz) und § 16 Abs. 1b der Gemeindeordnung folgendes Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen:

Art. 1

Zweck

Zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde und in der Region werden örtliche Beherbergungsabgaben und Kurtaxen erhoben.

I. ÖRTLICHE BEHERBERGUNGSABGABEN

Art. 2

Abgabepflicht

¹ Örtliche Beherbergungsabgaben hat zu entrichten, wer

- a) gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b) Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaning-Plätze vermietet,
- c) gewinnorientierte Schulen auf Internatbasis betreibt.

² Die Abgaben werden während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 3

Ausnahme von der Abgabepflicht der örtlichen Beherbergungsabgaben

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a) Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b) juristische Personen, die im Sinn von § 70 des kantonalen Steuergesetzes steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Pflege-, Ferien- und/oder Erholungsheime betreiben,
- c) Veranstalter, die Beherbergungen in öffentlichen Militär- oder Zivilschutzanlagen anbieten,
- d) Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden oder für ihre Mitglieder Zelt- oder andere Lager durchführen,
- e) Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a) Kindern unter 12 Jahren,
- b) Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c) Militärdienstleistende sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in der Gemeinde Ruswil aufhalten,
- d) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ruswil.

Art. 4
Höhe der Abgaben

- ¹ Die örtlichen Beherbergungsabgaben betragen Fr. 0.30 je Person und Logiernacht.
- ² Die örtlichen Beherbergungsabgaben dürfen nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe.
- ³ Der Gemeinderat kann die Abgaben auf maximal Fr. 0.80 erhöhen, wobei jede Erhöhung mindestens ein Jahr vorher festzulegen ist. Bei einer Erhöhung berücksichtigt er die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.

Art. 5
Zweck der Abgaben

Die örtlichen Beherbergungsabgaben dienen der Finanzierung des örtlichen und regionalen Tourismusmarketings.

II. KURTAXEN

Art. 6
Abgabepflicht der Kurtaxen

- ¹ Die Kurtaxen sind von den Gästen den Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 lit. A bis c zu entrichten. Sie wird für jede entgeltliche Übernachtung von Gästen erhoben.
 - a) in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
 - b) in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,
 - c) in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.
- ² Wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, ist taxpflichtig, wenn sie oder er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Ruswil hat.
- ³ Die Kurtaxen werden während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 7
Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Personen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a bis d.

Art. 8

Höhe der Kurtaxen/Bemessung

- ¹ Die Kurtaxen betragen pro Gast und Logiernacht:
 - a) Fr. 1.00 in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienwohnungen, etc.
 - b) Fr. 0.60 auf Camping- und Caravanning-Plätzen.
- ² Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen sowie von Wohnwagen und Zelten, die während mindestens drei Monaten pro Kalenderjahr aufgestellt und betrieben werden, bezahlen eine Jahrespauschale von Fr. 60.00.
- ³ Der Gemeinderat kann die Kurtaxe pro Gast und Logiernacht auf maximal Fr. 4.00 und die Jahrespauschale auf maximal Fr. 250.00 erhöhen, wobei jede Erhöhung mindestens ein Jahr zum Voraus festzulegen ist. Bei einer Erhöhung berücksichtigt er die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.

Art. 9

Zweck der Kurtaxen

Die Kurtaxen dienen im Sinn von § 14 Abs. 2 des kantonalen Tourismusgesetzes der Finanzierung von touristischen Dienstleistungen, Einrichtungen und Veranstaltungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 10

Organisation

- ¹ Der Gemeinderat bzw. die von ihm bestimmte Stelle regelt den Bezug und die Veranlagung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie der Kurtaxen.
- ² Er kann die Veranlagung, den Bezug, die Verwaltung und Verwendung dieser Abgaben dem Verein Sempachersee Tourismus (SST) übertragen und ist befugt, diese Aufgaben gegebenenfalls auch einer anderen örtlichen oder regionalen Tourismus- oder Gewerbeorganisation zu übertragen.

Art. 11
Bezug der Abgaben

- ¹ Die Eigentümer, Inhaber, Leiter oder Vermieter der in Art. 2 und Art. 8 vorstehend aufgeführten Beherbergungsbetriebe und -einrichtungen sind zum Bezug und zur Ablieferung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie der Kurtaxen verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen dem Gemeinderat bzw. der von ihm beauftragten Bezugsstelle.
- ² Die Abgaben sind halbjährlich per Ende Juni und per Ende Dezember jeden Jahres abzurechnen. Das Abrechnungsbefundnis ist innert 30 Tagen abzuliefern.
- ³ Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.
- ⁴ Die in einem Jahr erzielten Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe sind bis spätestens Ende Februar des Folgejahres der Staatskasse des Kantons Luzern durch die Bezugsstelle abzuliefern.

Art. 12
Jahresbericht/Rechnungsablage

- ¹ Die für den Bezug der Abgaben zuständige Stelle hat dem Gemeinderat jährlich Rechnung über die kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie über die Kurtaxen abzuliegen und einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten.
- ² Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 13
Streitfälle

- ¹ In Streitfällen aus dem Vollzug dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben und/oder Kurtaxen ist innert 20 Tagen die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Juli 1972 und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ³ Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14
Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Bestimmungen.

Art. 15
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Ruswil, 08. Februar 2008

GEMEINDERAT RUSWIL
Präsident: Franz Brun Schreiber: Markus Felder

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 07. Mai 2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

.....
Franz Brun

Der Protokollführer

.....
Markus Felder

Die Stimmzähler:

.....
Ruth Frei-Grüter

.....
Ruedi Birrer